



Segel-Kameradschaft Unterbacher See e.V.

Postfach 16 03 16
40566 Düsseldorf

www.sku-duesseldorf.de
e-mail: info@sku-duesseldorf.de

Satzung der Segel-Kameradschaft Unterbacher See e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Segelsportverein, gegründet am 11.03.1970, führt den Namen „Segel-Kameradschaft Unterbacher See e.V.“ – kurz SKU genannt. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Nummer 4839 beim Amtsgericht Düsseldorf in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gerichtsstand der SKU ist Düsseldorf.

§ 2 - Angliederung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband Hamburg, nachfolgend DSV genannt, mit der Nummer „NW 126“.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

1. Die SKU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung.
2. Unter Ausschaltung etwaiger Gewinnerzielung hat die SKU folgende Aufgaben:
 - a) Seinen Mitgliedern die Ausübung des Segel- und Motorbootportes zu ermöglichen und die dazu notwendigen Maßnahmen insbesondere für die Jugend, auf breitester Grundlage zu fördern.

- b) Die Vertretung der segelsportlichen Interessen vor den zuständigen Behörden und Organisationen sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches mit anderen Vereinen und Organisationen.
 - c) Durch Veranstaltungen und Pressearbeit für die Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens einzutreten.
 - d) Die Kameradschaft und Geselligkeit im Verein zu pflegen und zu fördern.
 - e) Den Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See bei der Entwicklung des Bootsbetriebes auf dem Unterbacher See für die gesamte Bevölkerung nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der SKU kann jeder werden, der einen Segelführerschein des DSV besitzt oder einen solchen zu erwerben beabsichtigt. Ausgenommen hiervon sind fördernde Mitglieder und Ehepartner ordentlicher Mitglieder. Anmeldungen zur Aufnahme müssen schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. (Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Jugendmitglieder, deren Mitgliedschaft mit Vollendung des 6. Lebensjahres beginnt und mit Vollendung des 19. Lebensjahres automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.
 - b) Ordentliche Mitglieder, die aktiv und regelmäßig Sport treiben oder in der Führung tätig sind, und passive Mitglieder, die dem Verein angehören, ohne regelmäßig Sport zu treiben.
 - c) Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Segelsport teilnehmen.
 - d) Ehepartner können nur als solche dem Club beitreten, wenn der andere Ehepartner dem Club bereits als ordentliches Mitglied angehört. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt und sind von Beitragszahlungen freigestellt.
3. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die bereits ein volles Geschäftsjahr Mitglied im Verein und mindestens 21 Jahre alt sind. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands müssen Mitglied des Vereins sein.
4. Alle Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Beitragsordnung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der SKU kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich an die jeweils gültige Clubanschrift gerichtet werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen. Jedes Mitglied bleibt bis zum endgültigen Ende der Mitgliedschaft verpflichtet alle sich aus der Beitragsordnung bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand:

- a) bei schweren Verstößen gegen die Satzung,
- b) bei vorsätzlicher oder versuchter öffentlicher Schädigung des Ansehens der SKU,
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz vorhergehender zweimaliger schriftlicher Mahnung 3 Monate nach Fälligkeit.

Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung des Ausschlussbescheids an gerechnet, schriftlich Einspruch beim Vorstand der SKU erheben. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 - Beiträge und Versicherungen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr beschlossen, in der Beitragsordnung definiert und müssen bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres entrichtet werden.
2. Während der Ableistung des Grundwehr- oder Ersatzdienstes ruht die Beitragspflicht.
3. Bei Ausübung des Sportes sind die Mitglieder generell bei der Sporthilfe e.V. versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt die SKU keine Haftung.

§ 7 - Organe

Organe der SKU sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des BGB (gewählter Vorstand)
- c) der engere Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- d) der erweiterte Vorstand (einschließlich Beirat)
- e) die Jugendversammlung
- f) die außerordentlichen Mitgliederversammlungen

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:

- aus dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Sportwart und
- dem Jugendwart.

Dieser Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Er beschließt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einfacher Mehrheit.

Die Jugend wird durch den Jugendwart oder die Jugendwartin vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende,
- sein Stellvertreter und
- der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. In der Regel findet jeden Monat eine Vorstandssitzung statt. Der Beirat nimmt an diesen Sitzungen teil, jedoch nur mit beratender Funktion. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu fertigen, bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzuzeichnen ist.

§ 9 - Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen:
 - aus dem Bootswart,
 - dem Fahrtenseglerwart,
 - dem Pressewart, und
 - ggf. den Obleuten der Bootsklassen.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand in ihr Amt berufen. Die Obleute sind Beiratsmitglieder. Sie werden von den Mitgliedern einer Bootsklasse mit mehr als 3 Booten der gleichen Klasse gewählt. Sie müssen vom Vorstand bestätigt werden.
3. Die Beiratsmitglieder sind den Mitgliedern zu benennen. Die Beiratsmitglieder sollen neben ihren speziellen Aufgaben den Vorstand bei seinen Beschlüssen beraten.
4. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder endet mit der Amtszeit des ersten Vorsitzenden. Sie können wieder berufen werden.

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Sie wählt in jedem Jahr:

- a) drei Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren - in Jahren mit geraden Jahreszahlen den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Sportwart, in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den stellvertretenden Vorsitzenden, den Jugendwart und den Schriftführer. Bis zur Neu- oder Wiederwahl der drei Vorstandsmitglieder bleibt der vorherige Vorstand im Amt,
- b) zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Amtszeit des Kassenwartes. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Jahreshauptversammlung ist außerdem zuständig für:

- Die Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen

- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Hierzu muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

§ 12 - Beschlüsse, Abstimmung, Wahl

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter sind in einem Wahlgang zu wählen. Die auf die Benannten entfallenden Stimmen sind maßgebend für die Reihenfolge der Besetzung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 13 - Niederschriften

Von der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie den dort gefassten Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Auflösung

Über die Auflösung der SKU kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit entschieden werden. Anträge auf Auflösung der SKU sind gemäß § 10 zu behandeln. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zwei Drittel für den Antrag stimmen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Versammlung ist eine neue innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wobei dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entschieden wird. Bei Auflösung der SKU oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die DLRG, Ortsgruppe Erkrath, Karlstr. 7, und an das DRK, Wasserwacht Düsseldorf, Erkrather Str. 208, 40233 Düsseldorf. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder können im Einzelfall nach Freigabe durch den Vorstand eine Aufwendungsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erhalten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 16 - Belange der Jugend

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern – bis zu 21 Jahren – zusammen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet zudem über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und innerhalb der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorgaben des Vorstandes.

Der Jugendwart wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Dieser muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die von der Jahreshauptversammlung bestätigt wird.

§ 17 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

§ 18 – Satzungsänderungen

Werden redaktionelle Änderungen der Satzung vom Registergericht vor der Eintragung in das Register gewünscht oder gefordert, so ist der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.03.2017 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 14.03.2013 ist damit aufgehoben.

DER VORSTAND